

Tössemer Dorfet

Teilnahmereglement

Allgemeines

1. Für die Dauer der Tössemer Dorfet hat die Stadt Winterthur dem OK die Nutzung des öffentlichen Grundes im Festareal bewilligt und es ermächtigt, den Mitwirkenden gegen Erhebung eines Organisationsbeitrages Standorte nach den Grundsätzen dieses Reglementes zuzuteilen.
2. Das OK organisiert WCs, Behälter für Abfälle sowie Strom- und Wasseranschlüsse. Es ist für die Absperrungen und die Verkehrsregelung besorgt. Sicherheitsmassnahmen werden in einem separaten Sicherheitskonzept geregelt, welches auf der Homepage publiziert wird.
3. Die Öffnungszeiten der Dorfet sind:
Freitag 19:00-02:00
Samstag 12:00-02:00
Sonntag 11:00-20:00
Während den Öffnungszeiten herrscht auf dem gesamten Festgelände ein allgemeines Fahrverbot.
Der Festbetrieb und Verkauf ausserhalb der Öffnungszeiten ist untersagt.
4. Alle Festwirtschaften und Stände sind gut sichtbar mit dem Namen des/der Mitwirkenden anzuschreiben. Die vom OK ausgehändigte Standnummer und das Notfallblatt sind gut sichtbar aufzuhängen.
5. Die Mitwirkenden dürfen den ihnen zugeteilten Platz weder an andere weitergeben noch untervermieten.

Anmeldung, Bewilligungen (Ablauf)

6. Die Anmeldefrist wird vom OK auf der Homepage bekanntgegeben. Die Anmeldeformulare und je nach Angebot allfällige weitere erforderliche Unterlagen müssen fristgerecht beim OK eintreffen.
7. Alle Mitwirkenden haben bei der Anmeldung eine verantwortliche Person zu bestimmen, welche sie nach aussen vertritt und die nötigen Entscheidungsbefugnisse hat.
8. Mit der Anmeldung ist das zu verkaufende Sortiment genau und verbindlich zu bezeichnen.
9. Im Anmeldeformular sind die Gesuche für die polizeilichen Bewilligungen enthalten. Im Formular ist anzugeben, ob eine Festwirtschaft (Patent), ob Lautsprecher oder Verstärkeranlagen verwendet werden sollen und ob leicht verderbliche Lebensmittel abgegeben/verkauft werden. Das vollständig mit den korrekten Angaben ausgefüllte Formular ist dem OK einzureichen, welches die Gesuche zur Prüfung der Stadtpolizei, Verwaltungspo-

lizei, weiterleitet. Letztere stellt dann die nötigen Bewilligungen in einem Dokument aus, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Die Patentgebühren werden vom OK bei den Mitwirkenden eingezogen.

10. Das OK holt eine Bewilligung für die vorübergehende Ausnahme von der Schliessungsstunde ein.
11. Das Bezahlen von Urheberrechtsbeiträgen für Tanz- und Unterhaltungsmusik ist Sache der Mitwirkenden.
12. Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der polizeilichen Auflagen ist die von den Mitwirkenden bezeichnete verantwortliche Person (Patentinhaber) verantwortlich.
13. Werden Anmeldungen durch das OK abgewiesen, kann innert 30 Tagen vom Erhalt der Absage an gerechnet, beim Stadtrat Winterthur Neubeurteilung verlangt werden. Die Eingabe ist schriftlich zu begründen.
14. Das OK führt ein Verzeichnis aller Mitwirkenden. Die für Festbesucher nötigen Angaben werden im Festflyer und auf der Homepage veröffentlicht. Die Mitwirkenden verpflichten sich, dem OK ihre Angaben vollständig und termingerecht abzugeben. Das OK übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben.
15. Das OK kontrolliert während der Dorfet die gemeldeten Sitz- und Barplätze. Es werden die effektiv vorhandenen Plätze verrechnet.

Standortzuteilung

16. Die Standortzuteilung auf öffentlichem Grund innerhalb des Festareals liegt für die Dauer der Dorfet im freien Ermessen des OKs.
Die Standortzuteilung erfolgt nach folgenden Kriterien:
 - 1) Festwirtschaften und Stände geführt durch Tössemer Vereine
 - 2) Chilbi
 - 3) Festwirtschaften und Stände geführt durch externe Vereine
 - 4) Festwirtschaften und Stände geführt durch professionelle Anbieter
 - 5) Boulevard-Restaurants auf öffentlichem Grund
 - 6) Andere
17. Die Standortzuteilung erfolgt jedes Jahr von Neuem. Letztjährige Mitwirkende werden vorrangig behandelt. Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
18. Die Benutzung von privaten Grundstücken sowie allenfalls von privaten Strom- und Wasseranschlüssen haben die Mitwirkenden direkt mit der Grundeigentümerschaft zu vereinbaren.
19. Im Sinne eines vielfältigen Angebots sind gleichartige Angebote, die zu zahlreich vertreten sind, zu vermeiden. Das OK sucht das Gespräch mit den betreffenden Betreibern und kann entsprechende Anmeldungen abweisen, wenn keine Einigung gefunden wird.

Auf- und Abbau

20. Die Stände bzw. Zelte sind gemäss Plan, welcher durch das OK versandt wird, aufzustellen.
21. Mit dem Aufstellen der Festeinrichtung darf am Freitagnachmittag ab 15:00 Uhr begonnen werden, mit schriftlicher Bewilligung des OK auch früher.
22. Materialdepots, welche vor der ordentlichen Aufbauzeit gestellt werden wollen, müssen durch den Grundstückeigentümer und das OK bewilligt werden.
23. Zeltbeschwerungen sind innerhalb des Zelts zu platzieren.
24. Der Durchgangsverkehr auf den Strassen, die Rettungs- und Fluchtwege sowie Zugänge und Einfahrten zu privaten Liegenschaften müssen jederzeit freigehalten werden.
25. Für die Rettungsdienste ist eine mindestens 3.5 m breite Fahrbahn offenzuhalten. Kabel, Drähte usw., die über die freizuhaltende Fahrbahn gezogen werden, müssen mindestens 4 m über dem Boden sein. Hydranten müssen frei zugänglich sein.
26. Verankerungen im Bodenbelag sind untersagt. Die Beläge sind vor mechanischen Einwirkungen und Verschmutzungen durch Öle, Farben etc. zu schützen.
27. Beim Aufstellen, Betrieb und Abbrechen von Festeinrichtungen aller Art ist auf Bäume und Pflanzen Rücksicht zu nehmen. Bei Bäumen ist sowohl der Wurzelbereich wie die Baumkrone zu schützen. Rasenflächen und bepflanzte Bereiche dürfen nicht befahren werden.
28. Die Mitwirkenden haften für Schäden oder Verschmutzungen an Böden, Gebäuden, Grünanlagen, Bäumen und Pflanzen etc., bzw. für den zusätzlichen Reinigungsaufwand, auch wenn die Schäden oder Verschmutzungen durch Mitarbeiter oder Beauftragte verursacht werden.
29. Bei Festschluss am Sonntagabend darf nicht vor 20:00 Uhr mit Aufräumarbeiten begonnen und mit Fahrzeugen ins Festareal gefahren werden.
30. Die Schlussreinigung der öffentlich und privat benutzten Plätze inklusive deren näheren Umgebung ist Sache der einzelnen Mitwirkenden. Mit der Reinigung der Plätze muss sofort nach der Entfernung aller Einrichtungen begonnen werden. Die Kosten für eine Nachreinigung werden dem/der Mitwirkenden weiterverrechnet.
31. Die Abbau- und Reinigungsarbeiten müssen spätestens bis Montagmorgen um 04:00 Uhr abgeschlossen sein.

Verkaufsangebot und Preisbestimmungen

32. Für bestimmte Verkaufsangebote werden vom OK verbindliche Preise in einem separaten Reglement festgelegt und auf der Homepage publiziert.

33. Sämtliche Preise müssen an Verkaufs- und Ausgabestellen, Spiel- und Schiessständen sowie an Fahrgeschäften deklariert und klar sicht- und lesbar angeschrieben sein.

Verkauf von Getränken

34. Der Alkoholverkauf ist nur innerhalb der Festwirtschaften und an freistehenden Bars erlaubt.
35. Die Abgabe von Alkohol an Jugendliche unter 16 Jahren und die Abgabe von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren sind verboten.
36. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nicht im Service beschäftigt werden.
37. Der Ausschank von Alkohol an Betrunkene, psychisch Kranke sowie Alkohol- oder Drogenabhängige ist verboten.
38. Es muss eine Auswahl (mindestens zwei) alkoholfreier Getränke angeboten werden, die nicht teurer sind als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge.
39. Das beschäftigte Personal ist betreffend Alkoholausschank geeignet zu schulen und zu sensibilisieren.
40. Am Verkaufsort sind gut sichtbare Hinweisschilder auf das Verbot des Verkaufs und der kostenlosen Weitergabe von Alkohol und Tabak an Jugendliche anzubringen.

Reinigung / Abfall / Entsorgung

41. Während der gesamten Festdauer ist der eigene Festplatz und dessen Umgebung aufgeräumt und sauber zu halten.
42. Für die Abfallentsorgung werden vom OK Behälter gestellt.
43. Glas, PET, Aluminium, Karton und Weissblech sind zu trennen und separat zu entsorgen.
44. An allen Verkaufsstellen, an denen PET-Gebinde an Konsumenten abgegeben werden, müssen entsprechende Sammelbehälter für PET aufgestellt werden.
45. Sonderabfälle wie insbesondere Speiseöl müssen selber an den öffentlichen Entsorgungsstellen entsorgt werden.

Geräte, Grill- und Kocheinrichtungen

46. An sämtlichen Geräten, Grill- und Kocheinrichtungen sind Schutzvorrichtungen anzubringen, die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Die Einrichtungen haben den gesetzlichen Sicherheitsvorschriften zu entsprechen. Der/die Mitwirkende haftet für allfällige Personen- und Sachschäden, die durch das Erstellen und Betreiben entstehen.

47. An der Dorfet werden nur Flüssiggasanlagen zugelassen, welche vor dem Fest durch eine Fachstelle geprüft wurden. Das Prüfdatum darf nicht mehr als ein Jahr zurückliegen. Die Kontrolle ist mit Kontrollbescheinigung bzw. Vignette zu dokumentieren.

Feuerwerke

48. Feuerwerke sind während des ganzen Festbetriebs nicht gestattet.

Rauchen

49. Seit dem 1. März 2010 ist das Rauchen in geschlossenen Räumen, also auch in Festzelten, untersagt. Falls mindestens die Hälfte der Zeltwände offen stehen, gilt das Rauchverbot nicht. Der Zeltbetreiber sorgt selber für genügend Aschenbecher.

Strom und Wasser

50. Der Strom ist am durch das OK zugeteilten Verteilkasten zu beziehen und nur in der Höhe der bewilligten Leistung.
51. Ein Wasseranschluss für einen Schlauch ist nur dann gewährleistet, wenn dieser vom OK bewilligt wurde.
52. Stromkabel oder Wasserschläuche, welche über begangene oder befahrene Strassen oder Wege verlegt sind, müssen durch eine geeignete Abdeckung geschützt werden.
53. Strom darf ausschliesslich aus dem elektrischen Netz bezogen werden. Ist dies bei fehlender Energieleistung oder bei Stromausfall nicht möglich, müssen die eingesetzten Dieselmotoren (einschliesslich von im Strassenverkehr zugelassenen Fahrzeugen), welche während der Dorfet stationär und insgesamt mehr als zwei Stunden eingesetzt werden, mit Partikelfiltern gemäss der Filterliste suvaPro ausgerüstet sein. Die Verwendung von alternativen Energiequellen ist mit dem OK abzusprechen.

Musik, Laser- und Schallvorschriften

54. Musikalische Unterhaltung ist ausschliesslich den Festwirtschaften und Boulevard-Restaurants mit entsprechender Bewilligung vorbehalten, die vom OK separat erteilt wird.
55. Die Lautsprecher/Verstärkeranlagen sind so einzustellen, dass keine Drittpersonen, d.h. andere Festwirtschaften oder Anwohner in ihrer Umgebung erheblich gestört werden. Der Grenzwert von 93 Dezibel (Dauerschallpegel) darf nicht überschritten werden.
56. Bieten mehrere benachbarte Festwirtschaften ein Musikprogramm an, sind die Zeiten untereinander zu koordinieren.

57. Beim Betrieb von Laseranlagen sind die gesetzlichen Vorschriften der Schall- und Laserverordnung einzuhalten.
58. Bei Nichteinhalten der vorgeschriebenen Grenzwerte wird der/die Verantwortliche verzeigt. Eine Verzeigung kann zu einem gänzlichen Musikverbot bei einer Teilnahme an der darauffolgenden Dorfet führen.

Besondere Bestimmungen für Boulevard-Restaurants

59. Ein Restaurant, das sich innerhalb des Festgeländes befindet, kann sich der Dorfet anschliessen. Mit der Bezahlung des Grundbeitrags wird es zum offiziellen Mitwirkenden und wird im Festflyer aufgeführt. Die Vorschriften dieses Teilnahmereglements sind einzuhalten.
60. Will das Restaurant zusätzlich öffentlichen Grund für Sitzgelegenheiten benutzen, gilt es als Festwirtschaft und hat die entsprechenden Gebühren gemäss Tarifreglement des OK zu bezahlen.
61. Es gilt der ordentliche Anmeldungsablauf.
62. Das Abspielen von elektronisch verstärkter Musik bedarf der Bewilligung seitens des OK.
63. Abfälle müssen im eigenen Betriebscontainer entsorgt werden.

Besondere Bestimmungen für Verkaufsstände

64. Musik jeglicher Art ist untersagt.
65. Sitzgelegenheiten für den Verzehr von Verpflegung und Getränken bei den Verkaufsständen sind nicht erlaubt.
66. Der Verkauf von alkoholischen Getränken ist verboten.
67. Professionelle Verkaufsstände unterstehen den Vorschriften des Markt- und Wandergewerbegesetzes. Die gültigen Patente sind der Gewerbepolizei bis spätestens am Freitagmorgen vor Beginn der Dorfet zum Visum vorzulegen. Die kommunalen Gebühren werden von der Gewerbepolizei erhoben.
68. Professionelle Verkaufsstände haben die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes und der Verordnung zum Arbeitsgesetz einzuhalten.

Besondere Bestimmungen für Attraktionen mit Tieren

69. Werden für Attraktionen Tiere eingesetzt (z.B. Ponyreiten), sind die Tierschutzvorschriften einzuhalten.

Besondere Bestimmungen für Schausteller

70. Die Bestimmungen dieses Reglements gelten auch für Schausteller, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt wird.

71. Die Unternehmung erhält eine Standbestätigung, in dem die durch das OK bewilligten Geschäfte aufgeführt sind. Der Standort wird vom OK bestimmt. Wünsche der Bewerbenden werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Das OK behält sich vor, Geschäfte nötigenfalls auch nach der Standplatzbestätigung umzuplatzieren.
72. Der Energieverbrauch und die von Stadtwerk erhobenen Netzkostenbeiträge gehen zu Lasten der Unternehmung.
73. Beim Aufstellen, während dem Betrieb und beim Abbruch sind Strassen- und Trottoirbeläge sowie dazugehörige Nebenanlagen so zu schützen, dass keine Schäden entstehen. Verankerungen im Bodenbelag sind untersagt. Die Beläge sind vor mechanischen Einwirkungen und Verschmutzungen durch Öle, Farben etc. zu schützen. Trottoirrandsteine müssen vor dem Überfahren mit Laden belegt werden.
74. Das Geschäft und zusätzliche Einrichtungen (z.B. Kassenhäuschen) sind zum Schutz des Untergrundes auf geeignetes Bodenmaterial zu stellen. Ebenso ist der Zugangsbereich zum Eingang/Kassenhäuschen mit Schutzmaterial abzudecken.
75. Der Standplatz muss spätestens am Folgetag nach Festschluss möglichst schnell abgebaut und in sauberem Zustand zurückgegeben werden. Vor Abfahrt muss mit dem OK Kontakt aufgenommen werden. Wenn nötig wird ein Platzrückgabe-Protokoll erstellt.
76. Während der Nachtzeit von 20:00 bis 07:00 Uhr haben lärm erzeugende Arbeiten zu unterbleiben.
77. Der Name des Geschäftsinhabers/der Geschäftsinhaberin ist gut les- und sichtbar auf einem Schild am Geschäft anzubringen.
78. Das Schaustellergeschäft ist verpflichtet, sämtliche einschlägigen gesetzlichen Sicherheitsvorschriften einzuhalten.
79. Alle Klang- und Musikapparate und deren Lautsprecher sind so zu installieren und zu regulieren, dass keine unzumutbaren Lärmimmissionen (Höchstwert 93 dB) entstehen. Die Basstöne sind aufs Minimum zu beschränken.
80. Bis zum Spielbeginn am Freitagabend dürfen Lautsprecher und Musikanlagen während der Schulunterrichtszeit und über Mittag nicht auf ihre Funktionstüchtigkeit geprüft werden. Während des Festgottesdienstes ist die Musik zu drosseln.
81. Schausteller unterstehen den Vorschriften des Markt- und Wandergewerbe-gesetzes. Die gültigen Patente sind der Gewerbepolizei bis spätestens am Freitagmorgen vor Beginn der Dorfet zum Visum vorzulegen. Die kommunalen Gebühren werden von der Gewerbepolizei erhoben.
82. Die Unternehmen verfügen über ihrem Geschäft entsprechende, ausreichende Versicherungen, welche alle sich aus dem Betrieb ergebende Schäden decken. Die entsprechenden Dokumente (Police, Deckungszusagen etc.) sind mit der Anmeldung in Kopie einzureichen.
83. Das OK lehnt jegliche Haftung für Schäden aller Art, die aus dem Betrieb oder im Zusammenhang mit dem Betrieb des Schaustellergeschäfts entstehen, ab. Die Unternehmen verpflichten sich, das OK vollständig schadlos zu

halten, falls es für Schäden aus dem Betrieb oder im Zusammenhang mit dem Betrieb des Schaustellergeschäfts in Anspruch genommen würde.

Finanzielle Bestimmungen

84. Alle Mitwirkenden sind verpflichtet, dem OK einen Organisationsbeitrag zu entrichten. Die Tarife werden vom OK in einem separaten Tarifreglement festgelegt und auf der Homepage publiziert.
85. Der Organisationsbeitrag wird innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins wird einmalig gegen eine Gebühr von Fr. 20.00 gemahnt. Bei Nichtbezahlung wird der/die Mitwirkende von der Teilnahme an zukünftigen Dorfeten ausgeschlossen.
86. Mitwirkende, welche erstmals an der Dorfet mitmachen, haben vor der Dorfet einen Vorschuss zu leisten.
87. Bei einer Absage durch den/die Mitwirkende nach Redaktionsschluss des Festflyers wird der volle Organisationsbeitrag verrechnet.
88. Wird die Dorfet aus Gründen, die nicht vom OK zu vertreten sind, abgesagt, treten die Verträge mit den Mitwirkenden ausser Kraft und die Vertragsparteien verzichten gegenseitig und unter allen Titeln auf Entschädigungen. Anzahlungen sind zurückzuerstatten.

Haftung

89. Für Diebstähle und Schäden in/an Einrichtungen der Mitwirkenden übernimmt das OK keine Haftung. Die Mitwirkenden haben selbst für eine ausreichende Überwachung und Versicherung zu sorgen.
90. Die Mitwirkenden haften selbst für sämtliche Sach- und Personenschäden, welche Dritten durch sie selbst oder ihre Hilfspersonen verursacht werden. Zur Abdeckung der gesetzlichen Haftpflicht haben alle Mitwirkenden selbst eine geeignete Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Für die Folgen der gesetzlich gegebenen Haftung hat der/die Mitwirkende selbst aufzukommen, auch wenn er keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat.
91. Das OK ist über den Grundversicherungsvertrag der Stadt Winterthur versichert.

Schlussbestimmungen

92. Dieses Teilnahmereglement gilt als Vertragsbestandteil zwischen dem OK und dem/der Mitwirkenden.
93. Mit der Anmeldung verpflichten sich die Mitwirkenden, den Weisungen des OK und den Auflagen der städtischen Behörden Folge zu leisten.

94. Folgende Merkblätter können von der Homepage heruntergeladen werden und sind integrierender Teil dieses Teilnahmereglements. Sie sind verbindlich und müssen eingehalten werden:
- Auflagen Festwirtschaften (Stadt Winterthur)
 - Allergenkennzeichnung im Offenverkauf (Kanton Zürich)
 - Verkauf von Lebensmitteln im Freien (Kanton Zürich)
 - Feuerpolizei, Merkblatt "Festanlässe und Märkte" (Stadt Winterthur)
 - Sichere Verwendung von Flüssiggas, Reglement für Veranstaltungen (Arbeitskreis LPG)
 - Private und öffentliche Anlässe mit elektroakustisch verstärktem/nicht-verstärktem Schall in Gebäuden/im Freien (Stadt Winterthur)
 - Merkblatt Schützen von Hartbelägen (Stadt Winterthur)
95. Die Mitwirkenden verpflichten sich, sich über die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu informieren. Auskünfte können beim OK eingeholt werden.
96. Mitwirkende, die sich nicht an die Vorschriften halten, werden ermahnt und können für Folgejahre gesperrt werden.
97. In schwerwiegenden Fällen kann ein laufender Betrieb während der Dorfet geschlossen werden.
98. Das OK behält sich vor, die Bestimmungen dieses Teilnahmereglements jederzeit abzuändern oder durch Weisungen zu ergänzen. Die aktuelle Version wird auf der Homepage publiziert. Werden nach Ablauf der Anmeldefrist Änderungen vorgenommen, werden diese den angemeldeten Mitwirkenden mitgeteilt.
99. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Winterthur.

Winterthur- Töss, 01.05.2020